

Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG); Beratung der Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden durch die Regierungen vor dem Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eisenbahnunternehmen

**Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG); Beratung der Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden durch die Regierungen vor dem Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen mit Eisenbahnunternehmen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 3. Juli 1972, Az. IIB2-9514 e 155**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern  
vom 3. Juli 1972, Az. IIB2-9514 e 155**

**(AllMBI. S. 656)**

---

**911-B**

**Vollzug des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG);  
Beratung der Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden  
durch die Regierungen vor dem Abschluss von  
Kreuzungsvereinbarungen mit Eisenbahnunternehmen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern**

**vom 3. Juli 1972 Az.: IIB2-9514 e 155**

An die Regierungen  
die Kreisverwaltungsbehörden  
die kreisangehörigen Gemeinden

Bei der Regelung der Rechtsverhältnisse an Bahnübergängen und Bahnüber- oder -unterführungen im Zug von kommunalen Straßen, insbesondere bei der Beseitigung von Bahnübergängen durch den Bau von Überführungen, treten häufig bautechnische und rechtliche Schwierigkeiten auf. Wiederholt wurde festgestellt, dass die mit den beteiligten Eisenbahnunternehmen abgeschlossenen Kreuzungsvereinbarungen ohne zwingenden Grund zulasten der kommunalen Straßenbaulastträger von der gesetzlichen Kostenverteilung abweichen. Zur Vermeidung der oft erheblichen finanziellen Nachteile wird den Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden, soweit ihnen die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen auf diesem Spezialgebiet fehlen, dringend empfohlen, in jedem Fall vor dem Abschluss von Kreuzungsvereinbarungen den fachkundigen Rat der Regierung einzuholen.

